GEMEINDE GEUENSEE

Reglement

über das Bestattungs- und Friedhofswesen

der Gemeinde Geuensee

vom 1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen ... 4

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ... 4
Art. 2 Zuständigkeit, Aufsicht, Vollzug ... 4
Art. 3 Friedhofanlage ... 4
Art. 4 Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen ... 4

II. Meldung Todesfall ... 4

Art. 5 Meldepflicht ... 4

III. Bestattungen ... 5

Art. 6 Einsargung ... 5
Art. 7 Aschenurnen ... 5
Art. 8 Aufbahrung ... 5
Art. 9 Anordnung der Bestattung ... 5
Art. 10 Bestattungsarten ... 6
Art. 11 Bestattungsbewilligung ... 6
Art. 12 Bestattungsfrist ... 6
Art. 13 Bestattungszeiten ... 6
Art. 14 Kirchliche Bestattung ... 6
Art. 15 Zivile Bestattung ... 6
Art. 16 Bestattungsrecht ... 6
Art. 17 Verbot der Graböffnung ... 7
Art. 18 Bestattungskosten und Grabplatzgebühren ... 7

IV. Friedhofanlage ... 7

A) Allgemeine Vorschriften ... 7

Art. 19 Öffnungszeiten ... 7
Art. 20 Unterhalt und Pflege der Friedhofanlage ... 7
Art. 21 Arbeiten auf dem Friedhof ... 7
Art. 22 Schutz der Anlage, Ruhe und Ordnung ... 8
Art. 23 Haftung ... 8
Art. 24 Schadenersatz ... 8

B) Gräber ... 8

Art. 25 Grabarten ... 8
Art. 26 Einteilung der Grabplätze ... 8
Art. 27 Grabreservationen ... 8
Art. 28 Grabbesetzung / Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber ... 8
Art. 29 Grabesruhe ... 9
Art. 30 Plattengräber (Erdbestattung) ... 9
Art. 31 Einzelgräber (Urnenbeisetzung) ... 9
Art. 32 Familiengräber (Urnenbeisetzung) ... 9
Art. 33 Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung) ... 10
Art. 34 Haingräber (Aschenbeisetzung) ... 10
Art. 35 Sternengrab (Aschenbeisetzung) ... 11
Art. 36 Priestergräber ... 11

V. Grabdenkmäler und Grabunterhalt ... 11

Art. 37 Genehmigungspflicht ... 11
Art. 38 Unterhalt der Gräber ... 12
Art. 39 Räumung der Grabstätten ... 12

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 12

Art. 40 Kantonales Recht ... 12
Art. 41 Rechtsmittel und Beschwerden ... 12
Art. 42 Übergangsbestimmungen ... 12
Art. 43 Aufhebung des bisherigen Rechts ... 13
Art. 44 Inkrafttreten ... 13

Die Einwohnergemeinde Geuensee erlässt gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 (SRL Nr. 800) und § 9 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 (SRL Nr. 840) sowie auf § 13 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2021 folgendes Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement ordnet das Bestattungswesen sowie die Benützung der Friedhofanlage in Geuensee. Der Friedhof Geuensee ist die ordentliche Begräbnisstätte der Einwohnergemeinde Geuensee.

Art. 2 Zuständigkeit, Aufsicht, Vollzug

[1] Zuständig für das Bestattungs- und Friedhofswesen ist der Gemeinderat von Geuensee. Der Gemeinderat überträgt den Vollzug und die Verwaltung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Friedhofsverwaltung. Er kann einzelne Aufgaben mittels Gemeindevertrag oder Vereinbarung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Geuensee delegieren.

[2] Der Gemeinderat ernennt eine Friedhofsverwaltung. Der Gemeinderat kann weitere ihm unterstellte Funktionäre nach Bedarf ernennen. Sämtliche Funktionäre unterstehen personalrechtlich der Einwohnergemeinde Geuensee, anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

[3] Die Friedhofsverwaltung ist für den Erlass öffentlich-rechtlicher Verfügungen zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen im Bestattungswesen zuständig, soweit diese Aufgaben nicht von Gesetzes wegen einer Behörde zustehen.

[4] Der Friedhofsverwaltung obliegen alle administrativen Aufgaben. Sie beaufsichtigt das gesamte Bestattungswesen und vollzieht die Erlasse über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Die Friedhofsverwaltung führt die nötigen Kontrollen durch. Sie führt ein Verzeichnis der Personalien der Verstorbenen mit Grabnummern und den Todes- und Bestattungsdaten.

[5] Die Gemeindeverwaltung ist für das Inkasso der Grabgebühren zuständig. Diese fallen in die Gemeindekasse Geuensee.

Art. 3 Friedhofanlage

Die Einwohnergemeinde Geuensee unterhält und betreibt folgende Friedhofanlage:

– Chnoblets, bei der Kirche (Grundstück Nr. 207, GB Geuensee)

Art. 4 Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung näheres über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Darin werden sämtliche Ausführungsbestimmungen sowie die Gebühren zu diesem Reglement festgelegt.

II. Meldung Todesfall

Art. 5 Meldepflicht

Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert zwei Tagen und Totgeburten nach der 22. Schwangerschaftswoche innert drei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes und der Gemeindeverwaltung des zivilrechtlichen Wohnsitzes der verstorbenen Person zu melden. Dem Zivilstandsamt ist eine ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.

III. Bestattungen

Art. 6 Einsargung

[1] Nach erfolgter ärztlicher Todesbescheinigung ist die verstorbene Person einzusargen. Für Erdbestattungen ist ein Sarg aus biologisch leicht abbaubarem und umweltverträglichem Material zu verwenden. Für Kremationen sind Spezialsärge vorgeschrieben.

[2] Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist nur für eine bei der Geburt gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind gestattet.

[3] Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor der Abholung der Leiche geschlossen werden, sofern nicht der Arzt oder die Ärztin eine frühere Schliessung anordnet.

[4] Für den Transport von Leichen ins Ausland braucht es einen Leichenpass. Dieser wird von der Staatsanwaltschaft ausgestellt.

Art. 7 Aschenurnen

Für Aschenurnen sind Gefässe aus Holz oder aus biologisch leicht abbaubarem Material zu verwenden. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Mehrwegurne für das Gemeinschaftsgrab, die Haingräber und das Sternengrab.

Art. 8 Aufbahrung

[1] Die Friedhofsverwaltung ist verantwortlich für den Betrieb und die Pflege der Aufbahrungshalle.

[2] Für die Aufbahrung stehen die Räumlichkeiten der Friedhofanlage (Aufbahrungshalle mit Kühlanlage) zur Verfügung.

[3] Die Überführung der Leiche in die Aufbahrungshalle hat spätestens vor dem Bestattungstag zu erfolgen (Erdbestattungen). Besondere Verfügungen der Friedhofsverwaltung bleiben vorbehalten.

[4] Die Angehörigen veranlassen die Überführung in die Aufbahrungshalle und haben auch für die Kosten aufzukommen.

[5] Alle weiteren Regelungen, wie die Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle, die Benützungskosten usw., sind in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt.

Art. 9 Anordnung der Bestattung

Für die Bestattung trifft die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Anordnungen, insbesondere

a. Beraten der Angehörigen bei der Grabwahl.
b. Festsetzen des Bestattungstermins im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestattungsfrist.
c. Anmelden der Kremation beim Zivilstandsamt des Todesortes (Bestattungs- und Kremationsauftrag).
d. Auftrag erteilen für die Graböffnung und das Umtragen an das Friedhofspersonal sowie Mitteilung an die zuständigen Stellen der Gemeinde.
e. Führen der Gräberkontrolle und des Gräberplanes.

Art. 10 Bestattungsarten

[1] Bestattungsarten sind die Erdbestattung (Beerdigung) und die Feuerbestattung (Kremation).

[2] Über die zu wählende Bestattungsart ist in der Regel die letzte Anweisung der verstorbenen Person zu respektieren. Fehlt eine solche Anweisung, bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.

[3] Sind keine Angehörigen vorhanden und fehlt ein Bestattungswunsch der verstorbenen Person, so wird durch die Friedhofsverwaltung die Feuerbestattung angeordnet. Die Beisetzung erfolgt im Gemeinschaftsgrab.

[4] Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei übertragbaren Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt oder von der Kantonsärztin angeordnet werden.

Art. 11 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung oder Beisetzung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungs- oder Kremationsbewilligung des Zivilstandsamtes vorgenommen werden oder wenn die Staatsanwaltschaft die Bestattung bewilligt hat.

Art. 12 Bestattungsfrist

[1] Eine verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen bewilligen oder anordnen.

[2] Die Erdbestattung soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Ist eine Person im Ausland verstorben oder kann die verstorbene Person in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Friedhofsverwaltung die Frist angemessen verlängern.

Art. 13 Bestattungszeiten

Die Bestattungszeiten auf dem Friedhof Geuensee sind in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt.

Art. 14 Kirchliche Bestattung

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 15 Zivile Bestattung

Wird eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe gewünscht, haben sich die Angehörigen rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. An der zivilen Bestattung hat ein Mitglied der Friedhofsverwaltung teilzunehmen.

Art. 16 Bestattungsrecht

[1] In der Friedhofanlage Geuensee werden Personen bestattet und beigesetzt, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Geuensee hatten.

[2] Bestattungen oder Beisetzungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können auf dem Friedhof Geuensee nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung und gegen eine vom Gemeinderat festgelegte Gebühr erfolgen.

[3] Auf Wunsch der Angehörigen können verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen auch in Friedhöfen anderer Gemeinden bestattet werden, sofern die notwendigen Bewilligungen vorliegen.

Art. 17 Verbot der Graböffnung

[1] Grundsätzlich darf kein Grab vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

[2] Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin oder auf Verfügung der Staatsanwaltschaft gestattet.

[3] Die Friedhofsverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Urnen-Umbettungen oder Urnen-Ausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen. Die Kosten sind in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt und gehen zu Lasten des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.

Art. 18 Bestattungskosten und Grabplatzgebühren

Die Bestattungskosten und Grabplatzgebühren zu Lasten der Angehörigen sind in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen festgelegt.

IV. Friedhofanlage

A) Allgemeine Vorschriften

Art. 19 Öffnungszeiten

[1] Die Friedhofanlage ist jederzeit zugänglich.

[2] Kinder bis zum erfüllten 12. Altersjahr dürfen die Aufbahrungshalle nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Art. 20 Unterhalt und Pflege der Friedhofanlage

[1] Für den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlage, ausserhalb der Grabplätze, ist die Friedhofsverwaltung zuständig.

[2] Bauliche Massnahmen werden durch den Gemeinderat, innerhalb der kreditrechtlichen Befugnisse, auf Antrag der Friedhofsverwaltung veranlasst.

Art. 21 Arbeiten auf dem Friedhof

An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabdenkmäler gestellt und keine grösseren Arbeiten verrichtet werden.

Art. 22 Schutz der Anlage, Ruhe und Ordnung

Die Friedhofanlage ist die Gedenkstätte der Verstorbenen und gilt als Besinnungsort. Die Besucherinnen und Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Art. 23 Haftung

Die Einwohnergemeinde sowie die Friedhofsverwaltung lehnen jede Haftung für Schäden ab, welche durch widerrechtliche Handlungen Dritter, durch Baumfall, herabfallende Äste, Naturereignisse, Grabsenkungen oder Entwendungen entstehen.

Art. 24 Schadenersatz

Wer beim Einsetzen von Grabdenkmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

B) Gräber

Art. 25 Grabarten

[1] Grundlage für die Friedhofseinteilung ist der Gräberplan.

[2] Es bestehen folgende Grabarten:

a. Plattengräber für Erdbestattungen
b. Urnen-Einzelgräber
c. Urnen-Familiengräber
d. Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen
e. Haingräber für Aschenbeisetzungen
f. Sternengrab für Aschenbeisetzungen (Kindergrab)

[3] Für die Bestattung von Kindern (Alter bis 12 Jahre) stehen alle Grabarten offen.

Art. 26 Einteilung der Grabplätze

Die Grabanordnung richtet sich in fortlaufender Reihenfolge nach dem Gräberplan. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind das Gemeinschaftsgrab, die Haingräber sowie das Sternengrab.

Art. 27 Grabreservationen

Bei sämtlichen Grabarten können keine Gräber reserviert oder für eine spätere Benützung freigehalten werden.

Art. 28 Grabbesetzung / Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber

[1] Bei Erdbestattungen darf in einem Einzelgrab nur ein Sarg beigesetzt werden.

[2] Urnenbeisetzungen in bereits belegte Platten-, Urnen-Einzel- und Urnen-Familiengräber sind möglich. Die Gesamtdauer der Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Beisetzung keine Verlängerung.

[3] In Haingräbern und im Sternengrab sind nachträgliche Aschen- und Urnenbeisetzungen nicht zulässig.

[4] Totgeburten oder Sternenkinder werden nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung im Sternengrab oder in einem bestehenden Erwachsenengrab beigesetzt.

Art. 29 Grabesruhe

[1] Die Grabesruhe dauert:

a. Bei Erdbestattungen:
   - für Erwachsene und Kinder 20 Jahre

b. Bei Urnenbestattungen:
   - Einzelgrab 15 Jahre
   - Familiengrab 20 Jahre
   - Gemeinschaftsgrab 10 Jahre
   - Haingräber 15 Jahre
   - Sternengrab 15 Jahre

[2] Kein Erdbestattungsgrab darf vor Ablauf der Grabesruhe geöffnet werden. Ausnahmen sind unter Art. 17 dieses Reglements geregelt.

Art. 30 Plattengräber (Erdbestattung)

[1] Die Bestattung erfolgt in fortlaufender Reihenfolge gemäss Gräberplan.

[2] Die Friedhofsverwaltung organisiert den Grabstein. Die Beschriftung des Grabsteins obliegt den Angehörigen. Die Kosten des Grabsteins sowie dessen Beschriftung sind von den Angehörigen zu tragen.

[3] Die Friedhofsverwaltung stellt einheitliche Weihwassergefässe zur Verfügung.

[4] Die Angehörigen tragen die Kosten für die Grabbepflanzung und den Grabunterhalt. Die Bestattungs- und Grabplatzgebühren sind in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt.

Art. 31 Einzelgräber (Urnenbeisetzung)

[1] Die Beisetzung erfolgt in fortlaufender Reihenfolge gemäss Gräberplan.

[2] Die Gräbermasse ergeben sich aus dem vorhandenen Gräberplan.

[3] Die Angehörigen tragen die Kosten für die Grabbepflanzung und den Grabunterhalt. Die Bestattungs- und Grabplatzgebühren sind in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt.

Art. 32 Familiengräber (Urnenbeisetzung)

[1] Die Beisetzung erfolgt in fortlaufender Reihenfolge gemäss Gräberplan.

[2] Die Anzahl Urnen pro Familiengrab wird nicht festgelegt.

[3] Die Gräbermasse ergeben sich aus dem vorhandenen Gräberplan.

[4] Die Angehörigen tragen die Kosten für die Grabbepflanzung und den Grabunterhalt. Die Bestattungs- und Grabplatzgebühren sind in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt.

Art. 33 Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung)

[1] Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Urne) der verstorbenen Person beigesetzt. Für die Beisetzung ist eine Mehrwegurne der Einwohnergemeinde zu verwenden.

[2] Das Gemeinschaftsgrab ist mit einheitlichen Inschriftplatten versehen. Die Bestimmung des Platzes sowie das Anbringen der Inschriftplatten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Angehörigen können bestimmen, ob der Name der verstorbenen Person auf der Inschriftplatte eingraviert wird oder nicht. Die Inschrift wird nach der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Die Inschrift besteht mindestens analog der Grabesruhe.

[3] Die Kosten der Grabinschriftplatte und Gravur gehen zu Lasten der Angehörigen.

[4] Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung bepflanzt und unterhalten.

[5] Angehörige dürfen das Gemeinschaftsgrab weder bepflanzen noch mit persönlichen Gegenständen versehen. Topfpflanzen, Kränze, Blumen und persönliche Gegenstände sind ausschliesslich in den ersten 30 Tagen nach der Beisetzung gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkte oder verdorrte Pflanzen und Blumen auch vor Ablauf dieser Frist zu entfernen.

[6] Die Friedhofsverwaltung stellt einheitliche Weihwassergefässe zur Verfügung.

[7] Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab werden die Bestattungs- und Grabplatzgebühren gemäss Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen verrechnet.

Art. 34 Haingräber (Aschenbeisetzung)

[1] In Haingräbern wird nur die Asche (ohne Urne) der verstorbenen Person beigesetzt. Für die Beisetzung ist eine Mehrwegurne der Einwohnergemeinde zu verwenden.

[2] Die Beisetzung muss nicht in fortlaufender Reihenfolge gemäss Gräberplan erfolgen. Die Angehörigen können den Grabplatz wählen.

[3] Der Grabstein darf nur auf gewachsenen Boden (ohne Fundament) gelegt werden.

[4] Die Haingräber werden durch die Friedhofsverwaltung bepflanzt und unterhalten.

[5] Die Angehörigen dürfen die Haingräber nicht bepflanzen. Topfpflanzen, Kränze und Blumen dürfen nur während den ersten 30 Tagen nach der Beisetzung deponiert werden. Die Friedhofsverwaltung darf verwelkte oder verdorrte Pflanzen und Blumen vor diesem Zeitpunkt abräumen.

[6] Das Aufstellen von kleinem Blumenschmuck, Kerzen, Fotos und persönlichen Gegenständen auf dem Grabstein ist erlaubt. Gegenstände, die neben dem Grabstein platziert werden, können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

[7] Die Friedhofsverwaltung stellt einheitliche, mobile Weihwassergefässe zur Verfügung.

[8] Für die Beisetzung in Haingräbern werden die Bestattungs- und Grabplatzgebühren gemäss Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen verrechnet.

Art. 35 Sternengrab (Aschenbeisetzung)

[1] Im Sternengrab können Kinder bis zum 12. Altersjahr bestattet werden.

[2] Es wird nur die Asche (ohne Urne) des verstorbenen Kindes beigesetzt. Für die Beisetzung ist eine Mehrwegurne der Einwohnergemeinde zu verwenden. Ausnahmen sind in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt.

[3] Die Beisetzung muss nicht in fortlaufender Reihenfolge gemäss Gräberplan erfolgen. Die Angehörigen können den Grabplatz wählen.

[4] Der Grabstein darf nur auf gewachsenen Boden (ohne Fundament) gelegt werden.

[5] Das Sternengrab wird durch die Friedhofsverwaltung bepflanzt und unterhalten.

[6] Die Angehörigen dürfen das Sternengrab nicht bepflanzen. Topfpflanzen, Kränze und Blumen dürfen nur während den ersten 30 Tagen nach der Beisetzung deponiert werden. Die Friedhofsverwaltung darf verwelkte oder verdorrte Pflanzen und Blumen vor diesem Zeitpunkt abräumen.

[7] Das Aufstellen von kleinem Blumenschmuck, Kerzen, Fotos und persönlichen Gegenständen auf dem Grabstein ist erlaubt. Gegenstände, die neben dem Grabstein platziert werden, können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

[8] Die Friedhofsverwaltung stellt einheitliche, mobile Weihwassergefässe zur Verfügung.

[9] Für die Beisetzung im Sternengrab werden die Bestattungs- und Grabplatzgebühren gemäss Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen verrechnet.

Art. 36 Priestergräber

Die Katholische Kirchgemeinde Geuensee ist berechtigt, über die bestehenden Priestergräber gemäss Gräberplan frei zu verfügen.

V. Grabdenkmäler und Grabunterhalt

Art. 37 Genehmigungspflicht

[1] Jedes Grab, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, ist mit einem Grabdenkmal zu versehen. Abweichungen können in der Verordnung geregelt werden.

[2] Sämtliche Grabdenkmäler, mit Ausnahme der Grabinschriftplatte des Gemeinschaftsgrabes, sind durch die Angehörigen erstellen zu lassen.

[3] Die Errichtung von Grabdenkmälern oder deren Änderung bedarf vor Beginn der Ausführungsarbeiten der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Details sind in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt.

[4] Ohne Genehmigung erstellte oder den Vorschriften nicht entsprechenden Grabdenkmäler können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten der Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

Art. 38 Unterhalt der Gräber

[1] Die Angehörigen sind verpflichtet, die folgenden Gräber auf eigene Kosten zu pflegen und zu unterhalten. Auflagen für die Bepflanzung und den Grabschmuck sind in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen festgelegt:

a. Plattengräber
b. Urnen-Einzelgräber
c. Urnen-Familiengräber

[2] Die Pflege und Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes, der Haingräber und des Sternengrabes obliegt der Friedhofsverwaltung.

[3] Die Friedhofsverwaltung kann verwelkte Kränze und Blumen wegräumen.

Art. 39 Räumung der Grabstätten

[1] Nach Ablauf der Grabesruhe steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, die Abräumung ganzer Reihen oder einzelner Felder anzuordnen.

[2] Die Aufhebung der Gräber ist den Angehörigen mit schriftlicher Mitteilung frühzeitig bekanntzugeben. Des Weiteren ist die Grabräumung im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Geuensee sowie im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

[3] Grabdenkmäler, persönliche Gegenstände und Pflanzen sind von den Angehörigen innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofsverwaltung entschädigungslos über die nicht abgeräumten Grabdenkmäler, persönlichen Gegenständen und Pflanzen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Kantonales Recht

Im Weiteren gelten die Vorschriften kantonaler Erlasse über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Art. 41 Rechtsmittel und Beschwerden

[1] Gegen Verfügungen der Friedhofsverwaltung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Geuensee Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

[1] Grabdenkmale, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Reglements nachzukommen.

[2] Für die bisherigen Erdbestattungs- und Familienerdbestattungsgräber sowie für die bisherigen Kindergräber gelten die Bestimmungen (Grabesruhe usw.), welche vor Inkrafttreten dieses Reglements festgelegt wurden.

Art. 43 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement ersetzt das Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 28. November 2014.

Art. 44 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2025 in Kraft. Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Geuensee, 17. Juni 2025

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025.